

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werbung und Promotion am Flughafen Stuttgart

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gelten für alle Vertragsverhältnisse, durch die dem Vertragspartner am Flughafen Stuttgart ein Recht zur Werbung, z. B. auf analogen oder digitalen Werbeflächen sowie in Form von Promotion-Aktionen, eingeräumt wird. Sie gelten darüber hinaus für Vertragsverhältnisse über die Schaltung von Anzeigen im Flughafenmagazin „Flugblatt“, einschließlich Print-, Digital- und Sonderformaten.
- 1.2 Sofern keine von diesen AVB abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen wurden, gelten die folgenden Bedingungen als Vertragsinhalt.
- 1.3 Diese AVB gelten auch, wenn der Vertragspartner auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 Diese AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte und Verträge zwischen den Parteien im Rahmen von Werbung und Promotion, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag wird zwischen der FSG mit Sitz Flughafenstraße 32 in 70629 Stuttgart und dem Vertragspartner geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch die Rücksendung der, vom Vertragspartner unterschriebenen, Auftragsbestätigung an die FSG zustande. Die Übermittlung kann auf dem Postweg (Schriftform gem. § 126 BGB) erfolgen, eingeschannt per E-Mail bzw. per Telefax (Textform gem. § 126b BGB) oder mittels elektronischer Signatur über einen anerkannten E-Signatur-Dienst versandt werden.

3. Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Vertrag beginnt und endet entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Daten.
- 3.2 Der Vertrag wird, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wird, für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. § 545 BGB ist ausgeschlossen, d. h. es gibt keine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses.
- 3.3 Sollte sich der Beginn der Werbemaßnahme aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstandes verschieben, muss die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vertragslaufzeit einvernehmlich schriftlich neu geregelt werden.

4. Genehmigungen

- 4.1 Art und Ausführung der Werbung sowie ggf. Besonderheiten der einzelnen Werbemaßnahmen bedürfen der Zustimmung der FSG. Entwürfe sind vom Vertragspartner rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit der FSG zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.2 Jegliche Art von Werbung, die sich unmittelbar gegen die Grundsätze und Ziele des Flugverkehrs sowie der FSG richtet, ist nicht gestattet. Aufträge mit religiösem, weltanschaulichem oder politischem Inhalt werden nicht angenommen.
- 4.3 Die FSG ist bei Verstoß gegen die AVB sowie gegen Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften berechtigt, die Werbung zurückzuweisen.
- 4.4 Wird die Zustimmung ganz oder teilweise versagt oder unter einer Auflage erteilt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass Art und Ausführung der Werbung allen einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere denen des Wettbewerbsrechts, des Kartellrechts, des Urheberrechts und der Preisangabenverordnung. Sollte der Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die von ihm geschaltete Werbung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, so hat er die FSG unverzüglich darüber zu unterrichten. Der Vertragspartner stellt die FSG frei

von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der FSG auf Grund von Rechtsverstößen geltend machen. Eine von der FSG erteilte Genehmigung begründet keinerlei Leistungspflichten, im Hinblick auf die Überprüfung der Werbung auf Rechtsverstöße etc. Diese Prüfung obliegt allein dem Vertragspartner.

- 4.6 Die FSG ist berechtigt die Werbemaßnahme abzubrechen, falls Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte vorliegen, sittliche Bedenken, etc. gegen diese Werbung bestehen oder sich die Werbung als unvereinbar mit den vorstehenden Regelungen erweist. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet, ist aber berechtigt, für den Rest des gebuchten Werbezeitraums ein ordnungsgemäßes Werbemittel nachzuliefern. Außerdem ist die FSG berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 4.7 Beabsichtigt der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit die Änderung der Art und Ausführung der von ihm geschalteten Werbung, so bedarf dies der Genehmigung durch die FSG.
- 4.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die brandschutztechnischen Erfordernisse der FSG einzuhalten und hat diesbezügliche Zertifikate und Nachweise vorzuweisen. Er hat bei der Gestaltung der Werbung die Vorschriften des Luftrechts und der Flugsicherung zu beachten. Außerdem darf die Werbung in ihrer Ausgestaltung und Aussage den Belangen eines öffentlichen Verkehrsflughafens und der FSG nicht widersprechen.
- 4.9 Etwaige erforderliche bau- und luftrechtliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen und der FSG nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige erforderliche Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse.

5. Produktion, Montage, Instandhaltung und Demontage

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner die Kosten für die Produktion, Montage, den Transport, die Instandhaltung und Demontage der Werbung. Die Unterhaltung umfasst die laufende Wartung und die ordnungsgemäße Reinigung der Werbung.
- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Werbeflächen und die einzelnen Werbemittel (z. B. Banner, Folien, Plakate etc.) schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen, sicheren und ansehnlichen Zustand zu erhalten.
- 5.3 Schäden an den Werbeflächen oder -mitteln sowie Fehler bei der Ausstrahlung digitaler Werbung sind der FSG unverzüglich anzuzeigen, ohne dass der Vertragspartner zur Überprüfung auf Schäden verpflichtet ist. Die FSG wird entdeckte Schäden dem Vertragspartner mitteilen, ohne zur Überprüfung auf Schäden verpflichtet zu sein.
- 5.4 Wenn die Produktion, Montage und/oder Demontage von Werbemitteln durch eine Drittfirma durchgeführt wird, ist die FSG berechtigt, im Namen des Vertragspartners einen Vertrag für den Vertragspartner abzuschließen, soweit eine Produktion, Montage und/oder Demontage gewünscht ist. Der Vertrag kommt dann mit dem Dritten und dem Vertragspartner direkt zustande. Eine Übertragung durch den Vertragspartner von Rechten und Pflichten aus diesem Auftrag oder des Auftrags auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der FSG.
- 5.5 Die Montage und Demontage der Werbung kann ggf. nur zu bestimmten Zeiten und Witterungsverhältnissen erfolgen. Sollte eine Montage oder Demontage zum vereinbarten Termin aufgrund der Wetter- oder Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, wird die Montage oder Demontage zum nächstmöglichen Termin ausgeführt. Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für die vereinbarte Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

6. Digitale Werbemedien

- 6.1 Die Produktion der erforderlichen Werbemittel ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat der FSG spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Vertragslaufzeit geeignete Werbemittel zur Verfügung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die FSG wird sich bemühen den Vertragspartner über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel unverzüglich zu informieren.
- 6.2 Für die vereinbarte Vertragslaufzeit sind die Werbezeiten für den Vertragspartner fest reserviert. Wird das Werbemittel nicht oder nicht rechtzeitig angeliefert oder liegen zum Abgabezeitpunkt der FSG nur ungeeignete Werbemittel vor, wird die FSG von ihrer Leistungspflicht freigestellt, bis der Vertragspartner der FSG geeignete Werbemittel einreicht. Der Vertragspartner bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Die FSG wird sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht entstehenden und erzielbaren Vorteile anrechnen lassen. Kann die Werbemaß-

nahme vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit noch in Teilen durchgeführt werden, wird die FSG für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.

6.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld sowie auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

6.4 Nach Ende des vereinbarten Werbezeitraums wird das digitale Werbemittel durch die FSG gelöscht. Abweichendes gilt nur, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Die FSG ist berechtigt, das Werbemittel zu Dokumentations- und sonstigen interne Zwecke zu speichern.

7. Promotion-Aktionen

7.1 Der Vertragspartner muss vor Beginn der Promotion-Aktion die FSG über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.

7.2 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die den Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zum Nachteil der Mieter und Fluggesellschaften am Flughafen Stuttgart beeinträchtigen.

7.3 Der Vertragspartner darf ausschließlich für die vereinbarte Sach- oder Dienstleistung werben. Das Werberecht umfasst weder den Abschluss oder die Anbahnung entgeltlicher Verträge vor Ort noch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

7.4 Die zur Verfügung gestellten Promotion-Flächen dürfen nicht überschritten werden. Eine Ausdehnung der Promotion-Aktion auf andere Flächen, insbesondere auf die im Terminal befindlichen Shop- und Gastronomiebereiche ist nicht gestattet.

7.5 Promotion-Aktionen sind so durchzuführen, dass die jeweiligen Promoter sich freundlich gegenüber den Fluggästen verhalten und der Flughafenbetrieb weder gestört noch behindert wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter als Promoter auszuweisen und den Beworbenen zu informieren, dass es sich bei der Aktion um eine werbliche Promotion-Aktion handelt. Etwaige Samples (z. B. Warenproben, Flyer, Give-Aways etc.) dürfen durch die Promoter nur direkt an die Beworbenen ausgehändigt werden. Eine Auslage von Samples ist auf dem gesamten Flughafen-gelände untersagt.

7.6 Eine Ansprache, die der Beworbene erkennbar nicht wünscht, ist zu unterlassen und nicht zu wiederholen. Belästigendes oder aufdringliches Verhalten, Ansprache durch mehrere Promoter gleichzeitig oder die Ansprache an einem Ort, an dem der Beworbene nicht oder nur schwer abweichen kann, sind unzulässig.

7.7 Eine Verschmutzung der zur Verfügung gestellten Promotion-Flächen ist untersagt. Nach Ende der Promotion-Aktion sind sowohl die Aktionsflächen selbst als auch das Fluggastgebäude von aus der Promotion herrührenden Gegenständen (insbesondere Warenproben, Flyer, Give-Aways etc.) zu säubern. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die FSG berechtigt, dies auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

8. Promotion-Mobiliar, Werbeinstallationen und Ausstellungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils gültige Brandschutzordnung (BSO) der FSG sowie die dort enthaltenen Regelungen, insbesondere den Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart, vollständig einzuhalten. Die BSO und der Brandschutzkatalog sind unter <https://www.stuttgart-airport.com/de/agb> einsehbar und gelten verbindlich für sämtliche Promotion-Maßnahmen, Werbeinstallationen, Ausstellungen und sonstigen Aufbauten des Vertragspartners. Die FSG ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Vorgaben Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, Werbemaßnahmen zu unterbrechen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

9. Anzeigenbuchungen im Flughafenmagazin „Flugblatt“

9.1 Folgende Bestimmungen gelten ergänzend für alle Vertragsverhältnisse, durch die der Vertragspartner Anzeigenbuchungen im Flughafenmagazin „Flugblatt“ – sowohl in gedruckter Form als auch in digitalen Ausgaben oder Sonderformaten – vornimmt.

9.2 Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine feste Platzierung vereinbart wurde.

9.3 Die Veröffentlichung erfolgt in der Auftragsbestätigung vereinbarten Ausgabe des Flughafenmagazins.

9.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, druckfertige Unterlagen fristgerecht und in den von der FSG vorgegebenen technischen Spezifikationen zu liefern.

9.5 Für Fehler, die aus nicht den Spezifikationen entsprechenden oder verspätet gelieferten Unterlagen resultieren, übernimmt die FSG keine Haftung.

9.6 Angaben zur Auflage, Erscheinungsfrequenz oder Verteilung sind unverbindlich und können produktions- oder marktbedingt angepasst werden.

9.7 Der Vertragspartner hat aus Änderungen der Auflage oder Erscheinungsweise keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Preisnachlass.

9.8 Die FSG ist berechtigt Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, mit dem Wort „Anzeige“ oder „Promotion“ zu kennzeichnen.

9.9 Die FSG ist berechtigt, die Anzeige für Dokumentations-, Archiv- und Portfoliozwecke aufzubewahren und zu reproduzieren.

9.10 Die FSG darf die veröffentlichte Anzeige als Referenz in digitaler oder gedruckter Form verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

10. Agenturen und Mittler

10.1 Aufträge von Agenturen bzw. Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter der Produktgruppe angenommen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der FSG nachzuweisen, dass ein entsprechender Auftrag erteilt ist.

10.2 Die Agentur bzw. der Mittler tritt mit Auftragserteilung die Ansprüche gegen ihren bzw. seinen Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbeauftrag an die FSG ab, soweit sie Gegenstand des fraglichen Auftrags sind. Die FSG nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese den Kunden der Agentur bzw. des Mittlers gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

11. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

12. Vertragsbeendigung

12.1 Bei Vertragsbeendigung ist die Werbung bzw. alle Werbemittel durch und auf Kosten des Vertragspartners am letzten Tag der Vertragslaufzeit fachgerecht zu entfernen und ggf. zu entsorgen. Die Werbeflächen in ihrem ursprünglichen Zustand gereinigt und ordnungsgemäß an die FSG zurückzugeben. Sollte der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die FSG berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

12.2 Die FSG kann die Nachfrist zur Beseitigung bereits vor Ende des Vertrages setzen, wenn feststeht, dass der Vertragspartner die geschuldeten Arbeiten nicht bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit ausführen wird. Eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist mit der Setzung einer Nachfrist nicht verbunden. Während der Nachfrist ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Darüberhinausgehende Ansprüche der FSG bleiben unberührt.

12.3 Das Vertragsverhältnis verlängert sich nicht auf unbestimmte Zeit, wenn der Mietgebrauch nach Ende der Laufzeit des Vertrags fortgesetzt wird; § 545 BGB findet keine Anwendung.

12.4 Eine Herausgabe des vom Vertragspartner gelieferten oder auch von der FSG oder der Drittfirma produzierten Werbemittels (z. B. Banner, Folien, Plakate etc.) erfolgt, sofern es der Vertragspartner bis spätestens mit Beginn der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der FSG über und können von der FSG entsorgt werden.

13. Kündigung

- 13.1 Die FSG ist jederzeit zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn dies aus baulichen, sicherheits- oder verkehrstechnischen Gründen oder infolge hoheitlicher Maßnahmen oder anderer von der FSG nicht zu vertretender Umstände erforderlich ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird das Entgelt im Verhältnis Restlaufzeit zu Vertragslaufzeit von der FSG zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 13.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung ist die FSG berechtigt, über die Werbefläche unbeschadet einer Räumung durch den Vertragspartner anderweitig zu verfügen.
- 13.3 Bei Leistungsunterbrechung nach Ziffer 22.1 ist der Vertragspartner bei einer ununterbrochenen Dauer von drei Monaten berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.
- 13.4 Das fristlose Kündigungsrecht der FSG aus wichtigem Grund bleibt zulässig. Es muss jedoch (außer wenn dies unzumutbar oder untunlich ist) zuvor mit einer Frist von zumindest einer Woche zur Beseitigung oder Vermeidung des Kündigungsgrundes angedroht werden. Für die FSG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- sich der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts mit mehr als einem Monat in Verzug befindet. Dasselbe gilt, wenn bei von Ziffer 14.1 abweichender Vereinbarung der Vertragspartner sich mit einer fälligen Mietrate mit mehr als einem Monat in Verzug befindet oder der Vertragspartner mit nicht unerheblichen Teilen des Mietzinses trotz Abmahnung mehrmals in Verzug gerät.
 - über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt wird. Insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
 - der Vertragspartner trotz Abmahnung anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - der Vertragspartner den Mietgegenstand entgegen Ziffer 19 untervermietet oder den Gebrauch überlässt. In diesem Fall ist die FSG zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.
 - der Vertragspartner gegen die Ziffern 7.4 bis 7.6 verstößt. In diesem Fall ist die FSG berechtigt, die Promotion-Aktion sofort abzubrechen. Eine Rückerstattung des Entgelts erfolgt nicht.
 - der Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die Brandschutzordnung verstößt.
- 13.5 Ein Widerrufsrecht des Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- 13.6 Der Vertrag wird für die im Vertrag genannte Laufzeit abgeschlossen und ist nicht kündbar. Wird der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, kann er schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Entgelt

- 14.1 Die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Entgelte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus fällig. Im ersten Monat wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Werbeflächen fällig. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonats geschlossen, berechnet sich der für den ersten Monat zu entrichtende Mietzins anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit der Zurverfügungstellung der Werbeflächen. Nebenkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auch dann ungekürzt fällig, wenn sich der Beginn der Werbemaßnahme entsprechend Ziffer 3.3 verschiebt.
- 14.2 Soweit kein Zahlungsziel vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungslegung zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgeblich.
- 14.3 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu entrichten. Die Verzugszinsen betragen 9 % über dem gültigen Basiszinssatz. Der Verzug setzt keine Mahnung der FSG voraus. Weitergehende Ansprüche aufgrund Verzugs bleiben unberührt.
- 14.4 Skonto wird nicht gewährt.
- 14.5 Eine Agenturprovision für die Vermittlung oder den Abschluss eines Vertrages entsteht nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Wird der Vertrag nicht oder nur teilweise erfüllt, entfällt

oder reduziert sich eine Agenturprovision entsprechend. Agenturprovisionen werden jedenfalls nicht vor Zahlung des vereinbarten Vertragsentgeltes fällig.

- 14.6 Die FSG hat während der Vertragslaufzeit das Recht, vom Vertragspartner eine Bürgschaft für die bis zu diesem Zeitpunkt noch fälligen und künftigen Entgelte zu verlangen.
- 14.7 Eine kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt nicht zur Minderung des Entgelts.
- 14.8 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, die zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 14.9 Die FSG ist berechtigt, alle Kosten für andere vereinbarte Dienstleistungen anteilig pauschal oder nach dem jeweils gültigen Tarif der FSG weiter zu berechnen.
- 14.10 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 14.11 Der FSG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Die FSG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 14. Urheberrecht**
- 15.1 Die FSG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemaßnahmen zu nutzen. Zu diesem Zweck räumt ihr der Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht an der von ihm geschalteten Werbung sowie an den von ihr veröffentlichten Werbung ein.
- 15.2 Die FSG ist zur unbeschränkten Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte berechtigt; eine Verpflichtung zur Auswertung des Werbematerials besteht nicht.
- 15.3 Der Vertragspartner wird die FSG jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren.

15. Pfandrecht

Der FSG steht an allen vom Vertragspartner gestellten Werbemitteln und Gegenständen (z. B. Promotion-Einrichtung, Werbeinstallationen etc.) ein Pfandrecht zu.

16. Schutzrechte Dritter

- 17.1 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung und Prüfung aller Schutzrechte Dritter (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patentrechte) im Zusammenhang mit der Werbemaßnahme und den Werbemitteln verpflichtet.
- 17.2 Die FSG haftet nicht für Verstöße des Vertragspartners gegen Schutzrechte Dritter. Der Vertragspartner hat die FSG von diesbezüglichen Ansprüchen inklusive Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

17. Verkehrssicherungspflicht / Versicherung

- 18.1 Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle Werbemaßnahmen. Dies gilt auch im Fall von Promotion-Aktionen.
- 18.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen zur Erfüllung seiner aus dem Vertrag und den AVB resultierenden Verpflichtungen abzuschließen. Er hat dies der FSG auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.3 Eine Sachversicherung wird empfohlen.

18. Untervermietung

Der Vertragspartner ist nicht zur Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn, es wurde gesondert einzelfallbezogen vereinbart.

19. Ausschließlichkeitsrechte

Ausschließlichkeitsrechte werden gegenüber der FSG oder Dritten – auch gegenüber Wettbewerbern des Vertragspartners – nicht begründet.

20. Haftung

- 21.1 Der Vertragspartner übernimmt uneingeschränkt die Haft- und Verkehrssicherungspflicht für die von ihm angemieteten Werbeflächen, ihre Installation, Deinstallation und ihren Betrieb sowohl im Innenverhältnis gegenüber der FSG, ihren Erfüllungshilfen, z. B. Mitarbeitern oder Beauftragten, als auch gegenüber Dritten. In diesem Umfang stellt der Vertragspartner die FSG von jeglichen Ansprüchen frei, auch wenn sie von Dritten gegenüber der FSG geltend gemacht werden.
- 21.2 Die FSG übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Obhuts- und Verwahrungspflicht. Die von der FSG durchgeführte allgemeine Bewachung des Flughafens begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Vertragspartner, dessen Besuchern oder Auftraggebern.
- 21.3 Die FSG haftet nicht für eine Unterbrechung der von dem Vertragspartner in Anspruch genommenen Versorgungsleistungen oder für die Funktionsstörung sonstiger von dem Vertragspartner benutzter Einrichtungen und die dadurch entstehenden Schäden.
- 21.4 Die FSG haftet auch nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt. Unter höhere Gewalt fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
- 21.5 Die FSG verpflichtet sich, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung für den Vertragspartner zu unternehmen.
- 21.6 Störungen oder Unterbrechungen irgendwelcher Art und Ursache des Luftverkehrs oder des Flughafenbetriebes begründen keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die FSG. Dies gilt auch bei Unterbrechungen des Luftverkehrs durch eine teilweise oder völlige Sperrung von Luftverkehrsbetriebsflächen wegen erforderlicher Baumaßnahmen.
- 21.7 Die FSG übernimmt keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder Anweisungen oder Richtlinien der FSG.
- 21.8 Die Haftung der FSG ist auf vertragswesentliche Pflichten beschränkt. Dies sind die Überlassung der Werbefläche und zum vertragsmäßigen Gebrauch.
- 21.9 Im Übrigen ist die Haftung der FSG wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlung und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).
- 21.10 Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der FSG begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Dieser ist maximal in der Höhe des Vertragswertes anzusetzen.
- 21.11 Alle Einschränkungen der Haftung der FSG gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.
- 21.12 Die vorstehenden Haftungserleichterungen gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der FSG.
- 21.13 Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 lit. a) BGB ist ausgeschlossen.
- 21.14 Der Vertragspartner haftet bei widerrechtlicher Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 19 für den der FSG entstandenen

Schaden. Der Vertragspartner stellt diesbezüglich die FSG von Ansprüchen Dritter frei.

21. Leistungsstörungen

- 22.1 Wenn durch eine nicht nur kurzfristige Unterbrechung, Stilllegung oder durch eine sonstige wesentliche Einschränkung des gesamten Flughafenbetriebes wegen Baumaßnahmen das Werbemittel seinen Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, hat der Vertragspartner für diese Zeit einen Anspruch auf eine entsprechende Befreiung eines noch nicht entrichteten Mietzinses, Rückerstattung des vorausbezahlten Mietzinses oder eine Ersatzwerbezeit bzw. Ersatzschaltung.
- 22.2 Weitere Ansprüche des Vertragspartners insbesondere auf Schadensersatz oder Minderung bestehen nicht.

22. Datenschutz

- 23.1 Die FSG erhebt, speichert und verarbeitet die im Rahmen des Vertragschlusses erhobenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners (wie z. B. Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, Bankverbindung) zur Auftragsabwicklung und übermittelt diese – soweit notwendig – in diesem Zusammenhang auch an Dritte.
- 23.2 Die FSG gibt die Daten des Vertragspartners nur im für die Auftragsabwicklung notwendigen Umfang an Dritte weiter, es sei denn es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe.
- 23.3 Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für den Zweck der Vereinbarung und die Vertragsdurchführung erforderlich ist und werden dann gelöscht, es sei denn, dass eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
- 23.4 Je nach Konstellation und konkreter Inhalt der Beauftragung besteht die Möglichkeit, dass die FSG als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Art. 28 DS-GVO zu qualifizieren ist. In diesem Fall hält die FSG eine entsprechende Vereinbarung bereit.
- 23.5 Die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO, sind in der Datenschutzerklärung für natürliche Personen bei Geschäftspartnern, Geschäftskontakten und Drittfirmen abrufbar unter www.flughafen-stuttgart.de/datenschutz.

23. Compliance

Der Vertragspartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbeziehung mit der FSG, alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Geschäftsbeziehung anwendbar sind. Davon umfasst sind insbesondere die nachfolgenden Verpflichtungen:

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der FSG oder anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Informationen, die nach geltenden Kartellrechtsgesetzen sensibel sind, werden im Rahmen der Geschäftsverbindung mit der FSG nur ausgetauscht, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist und innerhalb der kartellrechtlich zulässigen Grenzen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue oder Insolvenzstraftaten führen können. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner die anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften auch bei ihren Untertierlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.
- Besteht aus Sicht des Vertragspartners der Verdacht auf unternehmensbezogene Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder schwere Regelverstöße, welche die FSG oder eine ihre Tochterfirmen betreffen, wird der Vertragspartner aufgefordert, den Verdacht über das digitale Hinweisgebersystem (BKMS) der FSG zu melden.
- Das Hinweisgebersystem ist unter <https://www.bkms-system.com/fairport> erreichbar. Unser oberstes Prinzip ist der Schutz des Hinweisgebers und die vertrauliche Behandlung von Hinweisen. Ihr Hinweis wird von uns streng vertraulich und – wenn Sie das wünschen – anonym behandelt.

24. Weitere Vorschriften

Neben diesen AVB sind die Flughafenbenutzungsordnung inklusive ihrer Anlagen und die Entgeltordnung Non-Aviation in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Diese sind abrufbar unter <https://www.stuttgart-airport.com/de/agb>.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen diesen AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

26. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 27.1 Für alle Rechtsbeziehungen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Werbung und Promotion gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung dieser Bestimmungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
- 27.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz der FSG.
- 27.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart vereinbart.

Stuttgart, den 09.03.2026

Flughafen Stuttgart GmbH